

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Hoffmann (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz

Bau und Rückbau von Windenergieanlagen in Thüringen - Umgang mit dem Erdboden

Durch die Fragen soll geklärt werden, wie mit dem Erdboden verfahren wird, der einerseits beim Bau des Fundaments von Windenergieanlagen zu beseitigen und andererseits beim Anlagenrückbau aufzufüllen ist.

Das **Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz** hat die **Kleine Anfrage 7/4892** vom 15. Mai 2023 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 25. Juli 2023 beantwortet:

1. Wie viel Erdboden (in Tonnen) muss nach Kenntnis der Landesregierung für wie viele Fundamente von Windenergieanlagen in Thüringen aktuell beseitigt werden?

Antwort:

Angaben über die Menge an Erdboden, die aktuell in Thüringen beseitigt werden, liegen der Landesregierung nicht vor.

2. In Bezug auf Frage 1: Wie wird im Anschluss an die Entfernung des Erdbodens damit umgegangen, wird er gegebenenfalls weitergenutzt oder als Material verkauft, wer ist dafür zuständig respektive befugt, den Erdboden zu verkaufen, sowie welche Behörde genehmigt und überwacht diese Vorgänge?

Antwort:

Sofern überschüssiges Bodenmaterial auf- oder in eine durchwurzelbare Bodenschicht oder zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht verwendet werden soll, greifen die speziellen Anforderungen des § 12 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV). Das derzeit gültige Bodenschutzrecht besitzt jedoch keinen eigenständigen Genehmigungstatbestand noch eine Anzeigepflicht für das Auf- und Einbringen von Materialien in oder auf den Boden. Der bodenschutzrechtlich Pflichtige ist eigenverantwortlich gefordert, dass die Regelungen und Anforderungen des § 12 BBodSchV beachtet beziehungsweise eingehalten werden. Liegen der Bodenschutzbehörde jedoch Anhaltspunkte dafür vor, dass durch das Auf- oder Einbringen von Bodenmaterialien auf oder in den Boden eine schädliche Bodenveränderung gemäß § 2 Abs. 3 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) verursacht wurde, hat die zuständige Bodenschutzbehörde die Möglichkeit, Untersuchungen durchzuführen, mit dem Ziel der Klärung der Frage, ob eine schädliche Bodenveränderung vorliegt.

3. Wie viel Erdboden (in Tonnen) muss nach Kenntnis der Landesregierung für wie viele Fundamente beim Repowering von Windenergieanlagen beseitigt werden?

Antwort:

Beim Repowering von WEA fällt nur dann Erdaushub an, wenn eine WEA vollständig neu errichtet wird. Bezüglich der in diesem Fall anstehenden Mengen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

4. In Bezug auf Frage 3: Wie wird im Anschluss an die Entfernung des Erdbodens damit umgegangen, wird er gegebenenfalls weitergenutzt oder als Material verkauft, wer ist dafür zuständig respektive befugt, den Erdboden zu verkaufen, sowie welche Behörde genehmigt und überwacht diese Vorgänge?

Antwort:

Für den Umgang mit dem Boden im Rahmen eines Repowerings gelten keine anderen Vorgaben als die, die in der Antwort zu Frage 2 genannt wurden.

5. Bis in welche Tiefe muss nach Kenntnis der Landesregierung Erdboden für den Bau und das Repowering welcher Windenergieanlagen(-typen) beseitigt werden?

Antwort:

Da die Größe des Fundaments beim Bau jeder einzelnen WEA von der Standort- beziehungsweise Baugrundbeschaffenheit sowie der Anlagengröße abhängig ist, variiert die jeweilige Aushubtiefe des Erdbodens dementsprechend und ist nicht vom Typ der WEA abhängig.

6. Für welche weiteren Bauschritte oder Bautätigkeiten ist im Zusammenhang mit der Errichtung beziehungsweise dem Repowering von Windenergieanlagen gegebenenfalls die Entfernung von Erdboden ebenfalls nötig und wie wird mit diesem Erdboden weiterverfahren?

Antwort:

Für die Errichtung von WEA ist in der Regel auch der Bau von Zuwegungen und Kranstellflächen erforderlich. Bezüglich des Umgangs mit dem dabei anfallenden Erdaushub wird auf Antwort zu Frage 2 verwiesen.

7. Welche Kenntnisse liegen der Landesregierung über die Menge an Erdboden (in Tonnen) vor, die für wie viele Fundamente von Windenergieanlagen beim Rückbau der Anlagen zur Herstellung des Zustands wie vor dem Bau der Anlagen aktuell in Thüringen aufgefüllt werden muss?

Antwort:

Dazu liegen der Landesregierung keine Kenntnisse vor.

8. Wer ist für die Beschaffung, Bereitstellung und Auffüllung des Erdbodens für die Herstellung des Bodenzustands wie vor dem Bau zuständig, wie wird sichergestellt, dass es sich um der jeweiligen Bodenart entsprechenden Erdboden handelt und wer überwacht die Vorgänge?

Antwort:

Der Betreiber der WEA ist gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz nach der Betriebseinstellung für die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengeländes verantwortlich. Dabei richtet sich die jeweilige Quelle des zu ersetzenden Bodens nach der örtlichen Situation und ist daher von Fall zu Fall unterschiedlich. Für das Auf- und Einbringen von Materialien in und auf Böden sowie die Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht sind die Anforderungen des § 12 BBodSchV einschlägig. Zuständig für die Überwachung des Rückbaus sind die Umwelt- und Bauämter der jeweiligen Landkreise oder kreisfreien Städte.

9. Welche Kenntnisse liegen der Landesregierung darüber vor, welche Auswirkungen entstehen, wenn beim Rückbau und der Herstellung des Bodens wie vor dem Bau der Anlagen Erdboden aufgefüllt wird, der nicht der jeweiligen Erdbodenart entspricht?

Antwort:

Die Erfüllung der Bodenfunktionen nach der Rückverfüllung beziehungsweise Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht nach dem Rückbau einer Windkraftanlage hängt maßgeblich von der Güte und Qualität des hierfür verwendeten Bodenmaterials ab. Die Bodenfunktionen können im Vergleich zum Ausgangszustand am Standort vor der Errichtung einer Windkraftanlage grundsätzlich zunächst wiederhergestellt, verbessert, aber auch verschlechtert werden. Um eine nachhaltige Verschlechterung der Bodenfunktionen zu vermeiden, hat die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) den Leitfaden "Anforderungen des Bodenschutzes an den Rückbau von Windenergieanlagen" erarbeitet. Das Ziel des Leitfadens ist es, fachliche Empfehlungen aus Sicht des Bodenschutzes zur Etablierung von bundesweit einheitlichen Anforderungen und Regelungen an einen quan-

titativen und qualitativ bodenschonenden Rückbau aufzustellen. Der Leitfaden befasst sich auch explizit mit der Rückverfüllung von Boden beziehungsweise der (Wieder-)Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht im Zuge des Rückbaus von Windenergieanlagen und gibt hierzu diverse fachliche Empfehlungen. Der in Rede stehende Leitfaden ist den Thüringer Bodenschutzbehörden bekannt und wurde diesen seitens des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz zur Anwendung empfohlen. Er steht auch unter dem Link: https://www.labo-deutschland.de/documents/Leitfaden_Rueckbau_von_Windenergieanlagen__UMK-Fassung.pdf zum Download bereit.

10. Für die Durchführung welcher Bodenuntersuchungen und Bodenmessungen vor dem Bau einer Windenergieanlage bestehen welche gesetzlichen Vorschriften?

Antwort:

Beziehen sich die nachgefragten Bodenuntersuchungen und –messungen auf die erforderlichen Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung von Windenergieanlagen, wird auf die als technische Baubestimmung eingeführte Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung, März 2015 verwiesen. Dort ist unter Nr. 3 H geregelt, dass Baugrundgutachten anerkannter Sachverständiger als Teil der bautechnischen Unterlagen vorzulegen sind. Diese dienen der Bestätigung der der Auslegung der Anlage zugrundeliegenden Anforderungen an den Baugrund am Aufstellort. Technische Baubestimmungen sind nach Thüringer Bauordnung zu beachten.

In Vertretung

Dr. Vogel
Staatssekretär